



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung für ein Angebot der Firma Challenge Camps AG, Schweiz (nachstehend Anbieter genannt) bietet der Kunde dem Anbieter den Abschluss eines Vertrages an. Die Anmeldung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Für jeden TeilnehmerIn muss eine eigene Anmeldung vorliegen. Der Vertrag wird mit der Teilnahmebestätigung durch die Firma Challenge Camps AG, Schweiz rechtsgültig.

2. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Anbieters auf den Prospekten und dem Beschrieb auf der Internetseite www.challenge-camps.

3. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Anbieter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtverlauf nicht beeinträchtigen. Erfolgt die Anmeldung zu einem Fußballcamp in einem Zeitraum von 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, kann der Anbieter nicht für eine fristgerechte Sicherstellung der Ausrüstung haftbar gemacht werden.

4. Bezahlung

Mit der Teilnahmebestätigung durch die Firma Challenge Camps AG erfolgt gleichzeitig die Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Campbeginn zu bezahlen.

5. Rücktritt

Der Kunde kann jederzeit schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt die Abmeldung bis 20 Tage vor dem Campbeginn, kann vom Veranstalter die Kosten für die Camptüte in Rechnung gestellt werden. Bei einem Rücktritt vom Vertrag bis 10 Tage vor dem Beginn des Fussballcamps wird der ganze Rechnungsbetrag verrechnet. Diese Regelung wird durch ein gültiges Arzteugnis hinfällig. Mit der Abmeldung sind alle Ansprüche an den Veranstalter erloschen.

6. Durchführung

Für die Dauer der Leistung der Challenge Camps AG, Schweiz übertragen die Erziehungsberechtigten dem Campleiter des Anbieters die Aufsichtspflichten und - rechte, die dieser wiederum an seine Mitarbeiter übertragen kann. Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Trainer Folge zu leisten. Werden deren Weisungen nicht befolgt, so hat der Campleiter oder sein Bevollmächtigter im Wiederholungsfall die Möglichkeit, den TeilnehmerIn vom Training oder der Veranstaltung auszuschließen. Es besteht dann kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Betrages. Die Umsetzung der angebotenen Leistung obliegt ausschließlich dem jeweiligen Campleiter der Challenge Camps AG, Schweiz, seinem Bevollmächtigten oder der Geschäftsstelle der Firma.

7. Angaben über den Gesundheitszustand

Die Teilnehmer müssen gesund und sportlich voll belastbar sein und das Trainingsprogramm ohne Einschränkungen absolvieren können. Die Eltern des Teilnehmers verpflichten sich bei der Anmeldung (schriftlich) und zum jeweiligen Campbeginn den jeweiligen Leiter oder seinen Bevollmächtigten über alle Gesundheitsbeeinträchtigungen (schriftlich/mündlich) und notwendige Medikamente (schriftlich/mündlich) ihres Kindes zu informieren. Veränderungen des Gesundheitszustandes des Teilnehmers während eines Camps sind dem jeweiligen Campleiter oder seinem Vertreter unverzüglich zu melden und können zum Ausschluss aus der Leistung der Challenge Camps AG führen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Anbieter

Der Anbieter kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

Bis 10 Tage vor einem Fußballcamp

Wird ein Camp von Challenge Camps AG, Schweiz mangels Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 50 TeilnehmerIn abgesagt, wird dem Kunden ein Ersatztermin angeboten. Sollte die vorgesehene Infrastruktur nicht benutzt werden können, so ergeben sich die folgenden Alternativen:



- Benutzung einer Sportanlage in der Nähe
- Ausweichen in eine Sporthalle
- Ersatztermin
- Annullierung des Fussballcamps

Bei einer Durchführung des Fussballcamps in einer Halle können polysportive Trainingseinheiten in das Wochenprogramm integriert werden. Kann der Anbieter dem Kunden keinen Ersatztermin anbieten, bekommt der Kunde die gesamte Teilnahmegebühr zurück. Lehnt der Kunde die Teilnahme an der Ersatzveranstaltung ab, erhält er die gesamte Teilnahmegebühr zurück.

9. Haftung des Anbieters

Der Anbieter haftet für:

- die gewissenhafte Vorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Kontrolle des Teams
- die Vollständigkeit der Beschreibung
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Wegen Wetter- oder sonstig bedingter Ausfälle der angebotenen Leistungen oder mangelnder Möglichkeit zur Teilnahme durch die Campsteilnehmer wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen übernimmt die Challenge Camps AG, Schweiz keine Haftung. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatz von ausgefallenen Trainingsstunden.

Die Challenge Camps AG, Schweiz übernimmt keinerlei Haftung für Schaden oder Verletzungen an sich oder Dritten. Die Challenge Camps AG, Schweiz haftet ausdrücklich nicht für Wegeschäden und Schäden an den jeweiligen Einrichtungen der Übungsgelegenheiten und für Schäden jeglicher Art vor, während und nach ihren Leistungen. Keine Haftung besteht außerdem bei Einbruch oder Diebstahl.

10. Versicherungen

Jeder Teilnehmer muss kranken- und haftpflichtversichert sein, Kinder und Jugendliche über ihre Erziehungsberechtigten. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen des Teilnehmers.

11. Medizinische Versorgung

Wird ein Teilnehmer während der Veranstaltung krank oder verletzt sich, so bevollmächtigen der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten den Anbieter alle notwendigen Schritte und Aktionen für eine sichere, angemessene Behandlung und/oder seinen Heimtransport zu veranlassen. Sollten dem Anbieter durch eine medizinische Notfallversorgung eines Teilnehmers Kosten entstehen, so erklären sich der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten bereit, diese umgehend zu erstatten.

12. Foto- und Filmrechte

Die Teilnehmer und ihre gesetzlichen Vertreter erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis dazu, dass von den Teilnehmern Bilder und Filmaufnahmen angefertigt und durch den Anbieter verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden - auch im Internet-, und zwar ohne Beschränkung des räumlichen, inhaltlichen oder zeitlichen Verwendungsbereichs und insbesondere wiederholt auch zu Zwecken der eigenen oder fremden Werbung sowie das Merchandising.

13. Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann den Anbieter nur an dessen Sitz verklagen. Challenge Camps AG, Schweiz – Pfarrain 17, 8604 Volketswil. Gerichtsstand Uster. Für Klagen des Anbieters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend.